

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

11. 12. 54/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Minia W. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]th Avenue, R. [REDACTED] N. [REDACTED] / USA,

- prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover,

beklagten und Beschwerdegegner

Der 6. Zivilsenat des Landesgerichts hat am 9. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Hg und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil vom 21. Februar 1969 hat die Zulässigkeit einer Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a und Nr. 3 BGG-Schluss, aber auch einer Überleitung nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 BGG-Schluss mit § 31 Abs. 2 BGG nF und der O. - - - - - vom 23. Februar 1967 verneint, weil die durch Rücknahme der Berufung rechtskräftig gewordene Entscheidung des Landgerichts vom 9. April 1958 die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht aus medizinischen Gründen, sondern wegen Verzögerung der Ansprüche nach § 7 BGG, - die Klägerin hatte wahrheitswidrig ihre Vergewaltigung durch einen SS-Mann behauptet -, abgewiesen hatte und weil die Klägerin weniger als ein Jahr in Konzentrationslagern, zu denen nach der 6. W-BGG zwar Sosnowice, Flossenbürg und Bergen-Belsen, nicht aber die Zwangsarbeitslager Grünberg und Heusatz zählen,

festgestellt worden sei. Das Urteil hat auch darauf hingewiesen, die Klägerin könne dann, wenn die Lager Grönberg und Neusalz zu Konzentrationslagern erklärt werden, ein neues Antragsrecht haben, das frühestens sechs Monate nach Verkündung der zu erlassenden Rechtsverordnung ende. Die Beschwerde nach § 220 ZPO hat die Klägerin am 20. März 1971 auch damit begründet, daß die ErgVO zur 6. IV-BGG die Lager Grönberg und Neusalz als Haftstätten im Sinne des § 31 Abs. 2 BGG aufführt. In seinem die Beschwerde zurückweisenden Beschluß vom 27. April 1971 - IX ZB 214/69 - hat der erkennende Senat dargelegt, daß die Revision nicht zugelassen werden dürfe, um die Rechtsänderung durch die ErgVO zur 6. IV-BGG vom 10. Januar 1970 (BGBl I, 65) berücksichtigen zu können; die Rechte aus einer solchen Rechtsänderung seien in dem Verfahren nach § 2 der ErgVO zur 6. IV-BGG geltend zu machen.

Im Schriftsatz vom 17. Mai 1971 an die Behörde vertritt die Klägerin die Auffassung, daß ein Neuantrag nach § 1 der ErgVO zur 6. IV-BGG nicht erforderlich sei, solange der Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit noch anhängig sei. Der Antrag werde nunmehr wiederholt. Hilfsweise werde um Erlass eines Zweitbescheids gebeten, weil das Verfahren über die Frist des § 2 der ErgVO zur 6. IV-BGG hinaus fortgesetzt worden sei.

Den Antrag, die Klage auf Teilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente abzuweisen, stützt die Behörde darauf, daß die Frist des § 2 Abs. 1 der ErgVO zur 6. IV-BGG versäumt sei, der Anspruch nach § 31 Abs. 2 BGG auch heute noch gemäß § 7 BGG versagt werde und daß die Vorentscheidungen richtig seien.

Das Berufungsurteil, das das klagabweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, läßt keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG erkennen.



- 11 -

Das rechtskräftige Berufungsurteil vom 21. Februar 1971 ist richtig. Die Voraussetzungen der allein nach Art. 1 Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss in Betracht kommenden Angliederung hat das Berufungsgericht zu Recht verneint. Auf den Beschluss des Senats vom 27. April 1971 - I a 2B 214/69 - wird verwiesen. Der Abhilfeantrag ist unbegründet.

Ob die Klägerin die Überleitung nach § 2 der ErgVO zur G. IV-BEG vom 10. Januar 1970 fristgerecht und deshalb in zulässiger Weise beantragt hat, kann offen bleiben.

Der Beklagte hat auch im vorliegenden Verfahren (Schriftsatz vom 8. März 1974) den Anspruch aus § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a) EEG versagt. Die Versagung hat er auf die von der Klägerin nicht angegriffenen Feststellungen des Urteils vom 9. April 1958 und näher dargelegte Ermessenserwägungen gestützt. Diese Ausführungen tragen die Ablehnung des Anspruchs. Sie werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weichen auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Maß

Fuchs